

Berufsordnung für die Ärzte Bayerns

Der 74. Bayerische Ärztetag hat am 25. Oktober 2015 folgende Änderungen der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns, Bekanntmachung vom 9. Januar 2012 in der Fassung der Änderungsbeschlüsse vom 25. Oktober 2014 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2014, Seite 698) beschlossen. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 12. November 2015, G32-G8507.21-2015/1-32, die Änderungen gemäß den Nummern 2. und 3. genehmigt und die Genehmigung zu Nummer 1. versagt.

I.

- Die vom 74. Bayerischen Ärztetag beschlossene Fassung des § 10 Abs. 2 Satz 1: „Der Arzt hat dem Patienten auf sein Verlangen in die ihn betreffende Dokumentation Einsicht zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder erhebliche Rechte des Arztes oder Dritter entgegenstehen.“,

wurde nicht genehmigt. Der vom 74. Bayerischen Ärztetag für diesen Fall gefasste Beschluss, § 10 Abs. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2012 in der Fassung der Änderungsbeschlüsse vom 25. Oktober 2014 zu streichen und diesen Absatz mit dem Hinweis „unbesetzt“ zu versehen, wurde genehmigt.

- § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Der Arzt beachtet bei der Forschung am Menschen nach Absatz 1 die in der Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes in der Fassung der 64. Generalversammlung 2013 in Fortaleza niedergelegten ethischen Grundsätze für die medizinische Forschung am Menschen.“
- § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Die Praxis eines verstorbenen Arztes kann zugunsten seines Ehegatten oder seines Partners nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder eines unterhaltsberechtigten Angehörigen in der Regel bis zur Dauer von sechs Monaten nach dem Ende des Kalendervierteljahres, in dem der Tod eingetreten ist, durch einen anderen Arzt fortgesetzt werden.“

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Deggendorf, den 25. Oktober 2015
Dr. med. Max Kaplan, Präsident

Ausgefertigt, München, den 23. November 2015
Dr. med. Max Kaplan, Präsident

Gebührensatzung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 74. Bayerische Ärztetag hat am 25. Oktober 2015 folgende Änderungen der Gebührensatzung der Bayerischen Landesärztekammer in der Fassung der Änderungsbeschlüsse vom 25. Oktober 2014 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2014, Seite 699) beschlossen. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 2. November 2015, G32a-G8507.2-2015/3-2, die Änderungen genehmigt.

I.

Das Gebührenverzeichnis – Anlage zur Gebührensatzung – wird wie folgt geändert:

- Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Gegenstand

Verfahren zur Anerkennung von im Ausland ausgestellten Weiterbildungsnachweisen nach § 18 Abs. 3, § 18a, § 19 oder § 19a und Prüfung von Tätigkeiten im Ausland nach § 10 der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns

Gebühr €

125,-- bis 1.000,--

- Nr. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5.1 wird der Betrag von „25,--“ durch den Betrag von „75,--“ ersetzt.

b) In Nr. 5.2 zweiter Spiegelstrich wird der Betrag von „55,--“ durch den Betrag von „100,--“ ersetzt

c) Es wird folgende Nr. 5.3 neu eingefügt:

Gegenstand

Erweiterung der Fachkunde im Strahlenschutz

Gebühr €

25,--

- In Nr. 8.1 wird der Betrag von „16,--“ durch den Betrag von „20,--“ ersetzt.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Deggendorf, den 25. Oktober 2015
Dr. med. Max Kaplan, Präsident

Ausgefertigt, München, den 9. November 2015
Dr. med. Max Kaplan, Präsident

Meldeordnung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 74. Bayerische Ärztetag hat am 25. Oktober 2015 folgende Änderungen der Meldeordnung der Bayerischen Landesärztekammer, zuletzt geändert am 14. Oktober 2012 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2012, Seite 706) beschlossen:

I.

- In § 5 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die zuständige Meldestelle ist befugt, weitere Nachweise bezüglich der aufgenommenen Tätigkeit oder, sollte überhaupt keine Tätigkeit ausgeübt werden, der Hauptwohnung im Sinne des Melderechts, zu verlangen.“
- § 6 erhält folgende Fassung: „Übt der Arzt eine ärztliche Tätigkeit an mehreren Standorten in Bayern aus und liegt bereits eine Mitgliedschaft in einer anderen ärztlichen Berufsvertretung vor, unterrichtet der ärztliche Bezirksverband die für die weiteren Tätigkeitsorte zuständigen Berufsvertretungen über die Mitgliederdaten, auf die sich die Melde- und Anzeigepflichten nach § 3 beziehen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist; dies gilt entsprechend, wenn die Zuständigkeiten vollständig auf eine andere Berufsvertretung übergehen. Die betroffenen ärztlichen Bezirksverbände stimmen sich anhand der vorliegenden Angaben des Arztes darüber ab, bei welcher Berufsvertretung die Mitgliedschaft nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) begründet wird. Führt die Abstimmlung innerhalb der ärztlichen Bezirksverbände zu keinem Ergebnis oder ist die Feststellung des Bestehens einer Mitgliedschaft aus anderen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, übermittelt der bisher zuständige ärztliche Bezirksverband die zur Durchführung eines entsprechenden Feststellungsverfahrens erforderlichen Daten in Bezug auf das Mitglied an die Kammer. Die

Kammer fordert den Betroffenen gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 3 HKaG innerhalb einer angemessenen Frist auf, zu erklären, in welchem ärztlichen Kreisverband eine Mitgliedschaft begründet werden soll. Der Arzt hat die unwiderrufliche Erklärung schriftlich abzugeben; die betroffenen Kreis- und Bezirksverbände sind von der Kammer über die abgegebene Erklärung schriftlich zu unterrichten. Sofern die Erklärung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegeben wird, bestimmt die Kammer durch ein Losverfahren, in welchem ärztlichen Kreisverband die Mitgliedschaft begründet wird. Dem Arzt sowie den beteiligten Kreis- und Bezirksverbänden ist die Entscheidung der Kammer schriftlich mitzuteilen. Der Arzt ist über das in den Sätzen 3 bis 6 bestimmte Verfahren von der Kammer aufzuklären; das Losverfahren darf erst durchgeführt werden, wenn die Aufklärung nachweislich erfolgt ist."

3. Nach § 6 wird folgender § 7 angefügt:
„§ 7 Die Mitgliedschaft in einer vergleichbaren ärztlichen Berufsvertretung außerhalb des Geltungsbereichs des Heilberufes-Kammergesetzes lässt die Mitgliedschaft in einem ärztlichen Kreisverband unberührt.“
4. Der bisherige § 6 wird § 8 und wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung in Abs. 1 entfällt.
 - b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) In Buchstabe a) und b) werden jeweils die Worte „nicht nur vorübergehend“ gestrichen.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Deggendorf, den 25. Oktober 2015
Dr. med. Max Kaplan, Präsident

Ausgefertigt, München, den 26. Oktober 2015
Dr. med. Max Kaplan, Präsident

Satzung über den Nachweis zu erfüllender Fortbildungspflicht von Ärzten im öffentlichen Rettungsdienst

§ 1 Fortbildungspflicht

Art. 44 Abs. 2 Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG) verpflichtet Ärzte im öffentlichen Rettungsdienst, regelmäßig an entsprechenden Fortbildungen teilzunehmen sowie die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) den

Mindestumfang und die notwendigen Inhalte der Fortbildung zu regeln.

§ 2 Fortbildungsordnung und Richtlinie zur Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

Grundlage für den Erwerb und Nachweis durchgeführter Fortbildung ist die Fortbildungsordnung der Bayerischen Landesärztekammer und die Richtlinie zur Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Fortbildungsumfang

Als Mindestumfang werden 50 Fortbildungspunkte im Zeitraum von 5 Jahren im Rahmen des Fortbildungszertifikats der Bayerischen Landesärztekammer festgesetzt.

§ 4 Fortbildungsinhalte

- (1) Der Fortbildungsumfang gemäß § 3 ist im Bereich der für Ärzte im Rettungsdienst relevanten Themen zu erwerben.
- (2) Anzuerkennen im Sinne der Fortbildungsordnung in Verbindung mit der Richtlinie sind insbesondere theoretische und/oder praktische notärztliche Fortbildungen folgenden Inhalts:
 - Rechtliche und organisatorische Grundlagen des Rettungsdienstes
 - Erkennen und Behandeln akuter Störungen der Vitalfunktionen einschließlich der dazu erforderlichen instrumentellen und apparativen Techniken
 - Erkennen und Behandeln psychischer und psychiatrischer Notfall-situationen
 - Notfallmedikation
 - Rettung, Versorgung, Transport von Notfallpatienten – insbesondere in kritischen Situationen
 - Notfall-Team-Training
 - Notfallmedizinische Simulationen
 - Massenanfall Verletzter und Erkrankter einschließlich Sichtung
 - Todesfeststellung.

§ 5 Ankündigung von Fortbildungsveranstaltungen im Rettungsdienst

Die entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen werden als „Veranstaltung zum Erwerb des Fortbildungsnachweises für Ärzte im Rettungsdienst“ angekündigt.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und ist für alle im organisierten Rettungsdienst tätigen Ärzte verbindlich.

Deggendorf, den 25. Oktober 2015
Dr. med. Max Kaplan, Präsident

Ausgefertigt, München, den 26. Oktober 2015
Dr. med. Max Kaplan, Präsident

Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns

Der 74. Bayerische Ärztetag hat am 25. Oktober 2015 folgende Änderungen der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 („Bayerisches Ärzteblatt“ 7-8/2004, Seite 411 und Spezial 1/2004), zuletzt geändert am 12. Oktober 2013 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2013, Seite 649 ff.) beschlossen. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 2. November 2015, G32a-G8502.2-2015/3-2, die Änderungen genehmigt.

I.

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Gliederungspunkt „Abschnitt D“ mit den beiden Unterpunkten „I. Führbarkeit mehrerer Facharztbezeichnungen“ und „II. Führbarkeit von Zusatzbezeichnungen mit Facharztbezeichnungen“ gestrichen.
2. In Abschnitt A § 2 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „und die gemeinsam führbaren Facharzt- und Zusatzbezeichnungen in Abschnitt D“ gestrichen.
3. In Abschnitt A § 3 Abs. 1 werden in Satz 3 die Worte „nach Maßgabe des Abschnittes D“ gestrichen.
4. In Abschnitt A § 3 Abs. 2 werden in Satz 1 die Worte „nach Maßgabe des Abschnittes D“ gestrichen.
5. In Abschnitt A § 4 Abs. 1 werden
 - a) in Satz 1 die Worte „nach Erteilung der Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß Bundesärzteordnung“ durch die Worte „nach Erteilung der Approbation als Arzt“ und
 - b) in Satz 2 die Worte „die Erteilung der Berechtigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes“ durch die Worte „die Erteilung der Approbation als Zahnarzt“ ersetzt.
6. In Abschnitt A § 18 Abs. 3 erhält Satz 4 folgende Fassung: